

Anlage 1

11. Nachtragssatzung vom zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) SGV. NRW. 610 zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), , zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am folgende Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden beschlossen:

§ 1

1. § 2 (3) erhält folgende Fassung:

Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge, die von den Wasserversorgungsunternehmen bei der Erhebung des Wassergeldes für den Erhebungszeitraum zugrunde gelegte Menge, als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres geschätzt.

2. § 2 (5) erhält folgende Fassung:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messvorrichtung zu führen. Als Messvorrichtung ist nur ein geeichter und fest installierter Zwischenzähler zulässig. Die Stadt ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand der Messvorrichtungen regelmäßig zu überprüfen. Nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) sind die Messvorrichtungen neu zu eichen oder zu ersetzen.

Ist der Einbau von Messvorrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden.

3. § 3 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser € und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (€ / m³ Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserableitungsgebühr (€ 0, / m³ Schmutzwasser).

4. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen m² bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche € .

5. § 6 (1) erhält folgende Fassung:

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Niederschlagswassergebühr entsteht am 01.01., die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist bei bestehenden Anschlüssen das Kalenderjahr und bei Anschlüssen während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres vom Beginn des Monats an, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

6. § 9 (2) erhält folgende Fassung:

Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen. Um jedoch eine zweimalige Ablesung zu vermeiden, wird auf die Verbrauchsdaten der Stadtwerke Hilden GmbH (abgelesen oder geschätzt) zurückgegriffen.

7. § 10 (1) erhält folgende Fassung:

Die Stadt erhebt auf die Schmutzwassergebühren und die Direkteinleiterabgabe vom Beginn des Erhebungszeitraumes nach § 6 Abs. 4 KAG NRW an angemessene Vorausleistungen. Die Höhe der Vorausleistungen für die Schmutzwasserbeseitigung bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Erfasst der Abrechnungszeitraum wegen Änderung des Abrechnungszeitraumes weniger als 11 Monate, wird für die Vorausleistungen die abgelesene oder geschätzte Wassermenge auf eine Jahreswassermenge hochgerechnet.

Beginnt die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, wird für die Bemessung der Vorausleistungen für die Schmutzwasserbeseitigung die von der Stadtwerke Hilden GmbH kalkulierte Frischwassermenge zugrunde gelegt.

Ist dies nicht möglich wird für die Bemessung der Vorausleistung eine Abwassermenge von jährlich 40 m³ je gemeldeter Person zugrunde gelegt.

Bei Gewerbe- und Industriebetrieben bildet zunächst die Frischwassermenge, die während der ersten vier Monate aus der öffentlichen oder sonstigen Wasserversorgungsanlage entnommen wurde, die Grundlage für die Hochrechnung der Jahreswassermenge für die Vorausleistungen.

Die Höhe der Vorausleistungen für die Direkteinleiterabgabe ist auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung zu berechnen.

9. 10 erhält folgende neuen Abs. (1a) mit folgender Fassung:

Die Schmutzwassergebühr für Vorausleistungen entspricht § 3 Abs. 1.

10. § 10 (2) erhält folgende Fassung:

Werden die Abwassergebühren und die Direkteinleiterabgabe zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben angefordert, so richtet sich die Fälligkeit der Vorausleistungen/ Abschlagszahlungen nach § 28 Grundsteuergesetz. Ansonsten gelten für die Vorausleistungen/ Abschlagszahlungen und die Abrechnung die im Gebührenbescheid genannten Fälligkeiten.

11. § 10 (3) erhält folgende Fassung:

Bedient sich die Stadt bei der Heranziehung gemäß § 11 der Stadtwerke Hilden GmbH, so werden die Abwassergebühren und die Direkteinleiterabgabe 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Für Vorausleistungen/ Abschlagszahlungen gelten die im Gebührenbescheid angegebenen Fälligkeiten.

12. § 10 (4) erhält folgende Fassung:

Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes erhält der Gebührenpflichtige einen Gebührenbescheid über die Höhe der endgültig zu zahlenden Schmutzwassergebühren (Abrechnung) und über die Höhe der künftig zu zahlenden Vorausleistungen. Gleiches gilt für die Heranziehung zur Direkteinleiterabgabe.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 11. Nachtragssatzung vom _____ zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei

die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den